

WOLFGANG HABERMANN

ZUM ENDE DER AMTSZEIT DES PRÄFEKTEN L. VALERIUS PROCULUS

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 117 (1997) 180–182

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

## ZUM ENDE DER AMTSZEIT DES PRÄFEKTEN L. VALERIUS PROCULUS

Die Abfolge der Präfekten Ägyptens in römischer Zeit ist im wesentlichen gesichert. Das heißt allerdings nicht, daß wir auch über den präzisen Zeitpunkt der Amtswechsel informiert wären, da unsere Dokumentation in der überwiegenden Zahl der Fälle zwischen dem letzten datierten Beleg für einen Präfekten und dem ersten für den neuen Amtsinhaber oft mehrere Monate verstreichen läßt. Ebenso verhält es sich auch mit der Bestimmung des Endes der Amtszeit von L. Valerius Proculus und des Beginns der Amtsperiode seines Nachfolgers M. Petronius Honoratus.<sup>1</sup> Seit dem Erscheinen von BGU II 378 vor ca. 100 Jahren gilt als terminus post quem für das Ausscheiden des Valerius Proculus der 15. - 24. April des Jahres 147 n.Chr.<sup>2</sup> Es wird sich aber herausstellen, daß die Abfassung des Dokuments zwar tatsächlich aus dieser Zeit stammen mag, diese jedoch nicht (mehr) in die Amtszeit des Präfekten Valerius Proculus fiel.

Bei diesem Papyrus handelt es sich um einen Streit zwischen einem Agrippinus, der uns aus dem sog. Drusilla-Prozeß wohlbekannt ist, und seinem Neffen Iulius Saturninus. Die in einer einzigen Hand geschriebene Urkunde ist an den amtierenden Iuridicus Calpurnianus gerichtet und enthält als „Anlage“ ein Schreiben an einen Präfekten. Vom Namen dieses Präfekten (ἑπαρχος Αἰγύπτου) ist nach einem schlecht erhaltenen Anfangsbuchstaben nur [ .. ]κτω und nach einer relativ großen Lücke ]λωι sicher erhalten.<sup>3</sup> Bastianini hat gezeigt, daß in Hypomnemata an die Präfekten nach der Formel τῷ δεῖνι ἐπάρχῳ Αἰγύπτου παρὰ τοῦ δέινοϛ – also wie in unserem Fall – im zweiten Jahrhundert der komplette Name des Präfekten inklusive seines Praenomen erscheint.<sup>4</sup> Wenn man daraufhin die Liste der Präfektennamen durchmustert, kommt mit relativer Sicherheit nur Ἀ[ο]κίωι [Οὐαλερίωι Πρόκ]λωι als Ergänzung in Frage. Aus dem angehängten Schreiben an Valerius Proculus geht darüber hinaus hervor, daß der um 141 n.Chr. amtierende Iuridicus Claudius Neokydes bereits aus dem Amt geschieden war und Calpurnianus bereits zur Abfassungszeit dieser Eingabe – also zur Amtszeit des Präfekten Valerius Proculus – als Iuridicus fungierte. Die letzte Zeile des Papyrus enthält als Datum (ἔτουϛ) ι Φαρμοῦθι κ[ ] – also den 15. - 24. April 147 n.Chr. –, wobei am Foto das nicht ganz eindeutige ι des Regierungsjahres einem η als der einzigen paläographischen Alternative vorzuziehen ist. Da es sich bei dem Dokument um eine Abschrift handelt, denn es ist – wie bereits erwähnt – in *einer* Hand geschrieben, stellt sich die Frage, ob dieses Datum auf die (jüngere) Eingabe an den amtierenden Iuridicus Calpurnianus zu beziehen ist<sup>5</sup> oder – wie bislang angenommen wurde – auf das (ältere) an den Präfekten Valerius Proculus gerichtete, angehängte Schreiben.

Von diesen beiden Möglichkeiten können wir jedoch aufgrund eines kürzlich veröffentlichten Papyrus die zweite mit Sicherheit ausschließen. Bei diesem Text handelt sich um eine Zensusdekla-

<sup>1</sup> G. Bastianini, Lista dei prefetti d’Egitto dal 30<sup>a</sup> al 299P, ZPE 17 (1975) 263 – 328, 289 f.; P. Bureth, Le préfet d’Égypte (30 av. J.C. - 297 ap. J.C.: État présent de la documentation en 1973, ANRW II 10.1 (1988) 472 – 502, 485; G. Bastianini, Il prefetto d’Egitto (30 a.C. - 297 d.C.): Addenda (1973 - 1985), Ebd. 503 – 517, 509.

<sup>2</sup> BGU II 378 = MChr. 60; außer der in Anm. 1 zitierten Literatur, vgl. noch: A. Stein, Die Präfekten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit (Diss. Bern. I.1), Bern 1950, 77.

<sup>3</sup> Herrn Dr. G. Poethke danke ich für die Übersendung eines Fotos.

<sup>4</sup> G. Bastianini, ἑπαρχος Αἰγύπτου nel formulario dei documenti da Augusto a Diocleziano, ANRW II 10.1 (1988) 581 - 597, 588 f.

<sup>5</sup> Der Papyrus ist zwischen der jüngeren Eingabe, die mit διε[υτῶ]χ(ει) – dem letzten Wort in Z. 9 – zu enden scheint, und dem Beginn des Schreibens an den Präfekten (Z. 11) so lückenhaft und schlecht lesbar, daß die vorhandenen Spuren [ . . . . . ] . . . ε (MChr a.O.) keine Erkenntnis bringen. Wäre das ε ein Zahlzeichen – z.B. zur Bezeichnung eines Monatstages –, dann würde man jedoch wie in der letzten Zeile des Papyrus einen darüber gesetzten Zahlstrich erwarten.

ration vom 26. Mechir des 10. Regierungsjahres von Antoninus Pius, also vom 20. Februar 147 n.Chr.<sup>6</sup> Die Registrierung für den Zensus des „vergangenen 9. Jahres des Antoninus Caesar“ – 145 n.Chr. – erfolgte κατὰ τὰ ὑπὸ Οὐαλερίου Πρόκλου τοῦ ἡγεμονε(ύσαντος) προστεταγμ(ένα), also auf Anordnung des *ehemaligen* Präfekten Valerius Proculus. Da die der Edition beigegebene Tafel keinen Zweifel an der Richtigkeit der Lesung ἡγεμονε( ) läßt, ist der Schluß unausweichlich, daß unter dem 20. Februar 147 n.Chr. der Präfekt Valerius Proculus nicht mehr im Amt war. Vor diesem Hintergrund erscheinen auch die den Präfekten betreffenden Passagen in den Zensusdeklarationen P. Corn. 17 vom 14. Phamenoth (= 10. März) 147 n.Chr.<sup>7</sup> und VBP IV 75 b vom 15. Phamenoth (= 11. März) 147 n.Chr.<sup>8</sup> in anderem Licht, denn auch hier muß das auf Valerius Proculus zu beziehende, jeweils abgekürzt geschriebene ἡγεμ( ) nicht wie in den Editionen zu ἡγεμ(όνος), sondern zu ἡγεμ(ονεύσαντος) komplettiert werden.

Hiermit entfallen aber alle bisher sicher in das Jahr 147 n.Chr. datierten Belege für die Amtsperiode des Präfekten Valerius Proculus. Das letzte sichere Zeugnis seiner Amtszeit kann nur als terminus post quem angegeben werden: *nach* dem 1. Thoth des 10. Regierungsjahres von Antoninus Pius, d.h. *nach* dem 29. August 146 n.Chr.,<sup>9</sup> da in der Zensusdeklaration P. Oxy. I 171 Valerius Proculus noch amtierte (ὑπὸ Οὐαλερίου Πρόκλου τοῦ ἡγεμόνος) und außerdem das 9. Jahr des Antoninus bereits als „vergangenes“ bezeichnet wird.<sup>10</sup>

Doch kehren wir nochmals zum eingangs behandelten BGU II 378 zurück: Nachdem sich nunmehr herausgestellt hat, daß sich das Datum in der letzten Zeile des Papyrus nicht auf die Eingabe an den Präfekten Valerius Proculus beziehen kann, da dieser zwischen dem 15. – 24. April 147 n.Chr. sicher nicht mehr im Amt war, bleibt nur die Möglichkeit, dieses auf die (jüngere) Eingabe an den Iuridicus Calpurnianus zu beziehen und es damit als Datierung für das Gesamtdokument aufzufassen. Doch auch diese Alternative trifft auf Schwierigkeiten, denn nach der Rekonstruktion der Zeile 5 soll vor [ἡ]γεμό-νι, was auf den Präfekten im angehängten Schreiben zu beziehen ist, τ[ῶ κ]ρ[ατί]στῳ gestanden haben, mithin wird also durch diese Ausdrucksweise suggeriert, daß der Präfekt noch im Amt war, was aber eben nicht möglich ist. Abgesehen davon, daß ich am Foto die vermeintlich sicheren Buchstaben ]στῳ nicht nachvollziehen kann, wie ohnehin auch die vorhergehende Zeile 4 für eine Rekonstruktion beider Zeilen allzu fragmentarisch ist, wäre bestenfalls in Erwägung zu ziehen, daß dem Petenten in der zweiten Aprilhälfte (noch) nicht bekannt war, daß der Präfekt Valerius Proculus (spätestens schon seit dem 20. Februar des Jahres) nicht mehr amtierte,<sup>11</sup> und daß damit sein Ausscheiden vielleicht nicht lange vor diesem Termin anzusetzen wäre; insgesamt erscheint mir diese Annahme aber eher unwahrscheinlich und der Ergänzungsvorschlag für den Beginn der Zeile 5 insgesamt zu spekulativ;<sup>12</sup> darüber hinaus ist daran zu erinnern, daß die Lesung des 10. Regierungsjahres im Abschlußdatum nicht völlig zweifelsfrei ist.

Zusammenfassend läßt sich also hinsichtlich des Endes der Amtszeit des Präfekten L. Valerius Proculus festhalten, daß nach dem derzeitigen Stand der Dokumentation das letzte datierbare Zeugnis seiner Präfektur in die Zeit nach dem 29. August 146 n.Chr. fällt und daß er vor dem 20. Februar 147

<sup>6</sup> R.S. Bagnall, *Census declarations from the British Library*, CÉ 69 (1994) 109 – 126, 115 ff.

<sup>7</sup> Neued. von R.S. Bagnall, *Notes on Egyptian census declarations*, BASP 28 (1991) 13 – 32, 27 ff.

<sup>8</sup> Zu VBP IV 75 b, vgl. P. Heid. IV S. 290 u. R.S. Bagnall, *Notes on Egyptian census declarations*, BASP 27 (1990) 1 – 14, 2 f. sowie F. Reiter, *Einige Bemerkungen zu dokumentarischen Papyri*, ZPE 107 (1995) 95 – 103, 95.

<sup>9</sup> Bastianini 1975 (wie Anm. 1), 289 führt als letztes sicheres Zeugnis den 28. August 146 n.Chr. (= 5. Epagomenentag im Mesore) nach SB VI 9360 = P. Brux. I 20 an.

<sup>10</sup> D. Montserrat-G. Fantoni-P. Robinson, *Varia descripta Oxyrhynchita*, BASP 31 (1994) 11 – 80, 29 ff.

<sup>11</sup> Daß dem Schreiber der Unterschied zwischen „ehemaligem“ und „amtierendem“ Beamten bewußt war, zeigt Z. 17/18 ἐπὶ Κλαυδίου [Ν]εοκίδου γε[v]ομένου δικαιοδότη und Z. 23 κρατίστου δικαιο[ο]δότη Καλπουρνιανοῦ.

<sup>12</sup> Nur nebenbei sei erwähnt, daß die Emendation zu αὐτο(ῦ) am Ende von Z. 5 unnötig ist, da sich ὑπ' αὐτό auf βιβλίδιον bezieht, vgl. P. Oxy. XVII 2131 Z. 5 sowie P. Oxy. IX 1188 Z. 14 (ὑπόμνημα), P. Oxy. XII 1560 Z. 12 (χειρόγραφον).

n.Chr. aus dem Amt geschieden war, während sein Nachfolger M. Petronius Honoratus erst im August dieses Jahres sicher bezeugt ist.<sup>13</sup> Die Quellen gestatten bezüglich der Nachfolge z.Z. keine Aussage darüber, ob die mehrmonatige Lücke zwischen den beiden praefecti Aegypti ausschließlich auf unsere Überlieferungssituation zurückzuführen ist oder ob man auch an eine vorübergehende Vakanz mit Stellvertretung durch einen anderen hohen Beamten in Erwägung ziehen muß,<sup>14</sup> weil *ad hoc* kein Nachfolger für den Posten zur Verfügung stand.<sup>15</sup>

Heidelberg

Wolfgang Habermann

---

<sup>13</sup> Bastianini 1975 (wie Anm. 1), 290.

<sup>14</sup> Stein (wie Anm. 2), 169 – 171; vgl. auch D. Hagedorn, Zum Amt des διοικητής im römischen Ägypten, YCIS 28 (1985) 167 – 210, 184 ff.

<sup>15</sup> Angesichts der langen Karriere des L. Valerius Proculus (vgl. H.G. Pflaum, Les carrières procuratoriennes équestres sous le haut-empire romain, 3 t., Paris 1960-1961, Nr. 113 [S. 274 – 279]) könnte man daran denken, daß er während seiner Ägyptenpräfektur starb, jedenfalls sind keine weiteren Funktionen überliefert. Nichts deutet darüber hinaus auf ein belastetes Verhältnis zum Kaiser hin, schließlich bekleidete er unter Antoninus Pius bis unmittelbar vor seiner Berufung auf den Posten des praefectus Aegypti das vertrauensvolle Amt des praefectus annonae in Rom (vgl. H. Pavis d'Escurac, La préfecture de l'annone, Rome 1976, 342), vielleicht davor auch das des a rationibus. Darüber hinaus entsandte der Kaiser mit Valerius Proculus einen Statthalter, der Ägypten bereits in offizieller Funktion als praefectus classis Alexandrinae et potamophylaciae während seiner Laufbahn kennen gelernt hatte. Seine Amtszeit – zwischen 2 1/2 bis max. 3 Jahre – liegt zwar unter der „durchschnittlichen“ für die Präfekten von 30 v.Chr. bis 180 n.Chr. (vgl. P.A. Brunt, The administrators of Roman Egypt, JRS 65 (1975) 124 – 147, 127: „...the average tenure was about three years, with a fair proportion holding office longer“), doch fällt dies nicht so markant aus, daß daraus Schlüsse gezogen werden könnten.